

1. Änderungssatzung vom 18.07.2019 zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.11.2010

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW – (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Bad Oeynhausen gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter ab dem 01.01.2020 aus dem Tierheim Eichenhof (Vlotho) - Tierschutzverein Vlotho u. U. e. V., Brommersiek 18, 32602 Vlotho - übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate erteilt. Die Frist beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

Als Nachweis der Übernahme ist der entsprechende Übernahmevertrag vom Halter vorzulegen.

Eine Steuerbefreiung wird nicht erteilt, wenn der Halter Vorbesitzer des Hundes ist.

Wird der Hund innerhalb der Frist nach Satz 2 an einen anderen Halter abgegeben, so gilt die Steuerbefreiung nicht für den neuen Halter fort, sondern endet mit der Steuerpflicht des bisherigen Halters.

§ 4 Abs. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

Hunde, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII), Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) oder Leistungen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sowie diesen einkommens- und vermögensmäßig gleichstehenden Personen.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Dies gilt nur, soweit die Überschneidung der Heranziehungszeiträume bei fristgemäßer An- bzw. Abmeldung unvermeidlich ist.

Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

Die nach dieser Satzung bestehenden Meldepflichten und sonstigen Verpflichtungen bestehen unbeschadet und zusätzlich zu den Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften. Meldungen nach anderen Rechtsvorschriften begründen keine Kenntnis im Sinne des § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 Satz 2.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.11.2010 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 18.07.2019

gez
Wilmsmeier
Bürgermeister